



# Hessischer Landtag

VI. Wahlperiode

Drucksache Nr. 98

*(Eingegangen am 23. Februar 1967,  
ausgegeben am 7. März 1967)*

## Nr. 98

### Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 23. Februar 1967 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 7. Februar 1967 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

### Gesetz

#### über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967)

Vom .....

#### § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1967 wird

in Einnahme und Ausgabe auf 5 186 184 900 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 4 672 987 900 Deutsche Mark,

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 513 197 000 Deutsche Mark.

#### § 2

(1) Aus konjunkturpolitischen Gründen kann die Landesregierung die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von ihrer besonderen vorherigen Zustimmung abhängig machen. Das gleiche gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Lasten künftiger Rechnungsjahre.

(2) Bei Haushaltstiteln, die einen Beitrag des Bundes für die gleiche Zweckbestimmung vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis, in dem der Bund seinen Beitrag mindert, als gesperrt.

#### § 3

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze bei

- 1. Titel 104 a Vergütungen der Angestellten und
- Titel 104 b Löhne der Arbeiter;
- Titel 108 Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen und
- Titel 217 Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen;

3. Titel 200 Geschäftsbedürfnisse und  
Titel 201 Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen;
4. Titel 215 a Reisekostenvergütungen — Inlandsreisen — und  
Titel 215 b Reisekostenvergütungen — Auslandsreisen — ;
5. Titel 218 Kosten für Sachverständige und  
Titel 219 Gerichts- und ähnliche Kosten.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und der beamteten Hilfskräfte) zur Verstärkung der bei Titel 104 a (Vergütungen der Angestellten) und Titel 104 b (Löhne der Arbeiter) veranschlagten Mittel, die eingesparten Beträge dürfen nur zur Zahlung von Dienstbezügen für Bedienstete mit einer vergleichbaren Tätigkeit verwendet werden;
2. Einsparungen bei den Titeln 101 bis 104 zur Verstärkung von Mitteln bei den Titeln 110 (Abfindungen und Übergangsgelder) und 111 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte);
3. Einsparungen bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) zur Verstärkung der bei Titel 204 (Unterhaltung der Gebäude) veranschlagten Mittel.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze bei Kap. 1801 bis Kap. 1807 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Bewilligungen für Sachausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(5) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

#### § 4

(1) Jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Das gilt nicht für Schreibkräfte und Reinigungskräfte. Bei diesen Stellen können zwei Halbtagskräfte als eine Person gerechnet werden. Weitere Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerke zulässig.

(2) Die Stellenübersichten für beamtete Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte sind bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamten. Abweichungen von den Stellenübersichten und übertarifliche Vergütungen nichtbeamteter Kräfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel, Planstellen und Stellen übertragen werden.

#### § 5

(1) Freie und freiwerdende Stellen bei den Titeln 101 und 104 werden im Rechnungsjahr 1967 nicht wieder besetzt. Dies gilt nicht für die erstmalige Besetzung der im Haushaltsplan 1967 neu ausgebrachten Stellen und für die Besetzung der Stellen für Nachwuchsbeamte einschließlich ihrer planmäßigen Anstellung.

(2) Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen weitere Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 nur beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses zulassen.

## § 6

(1) Für die Ausführung des Haushaltsplans werden alle Ansätze bei den allgemeinen Ausgaben und den einmaligen Ausgaben, soweit sie nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen, in Höhe von fünf vom Hundert gesperrt.

(2) Der Minister der Finanzen kann im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses die gesperrten Beträge gegen Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans freigeben.

## § 7

Die Landesregierung wird ermächtigt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) zu treffen, insbesondere die Stellenpläne zu ergänzen.

## § 8

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen, mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

## § 9

(1) Mittel für Besoldungen und für Hilfsleistungen durch Beamte werden abweichend von § 11 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zusammen veranschlagt.

(2) Die Mittel bei Titel 205 (Kleinerer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) werden für übertragbar erklärt.

(3) Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 80 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(5) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn dürfen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung in Einzelfällen auch mit Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn Beamte der höheren Laufbahn für den in Betracht kommenden Dienstposten nicht verfügbar sind.

(6) In Abweichung von § 41 der Reichshaltsordnung gilt für die Benutzung von Dienstkraftwagen der Staatssekretäre und des Präsidenten des Rechnungshofs die für die Mitglieder der Landesregierung jeweils getroffene Regelung.

(7) In den Fällen des § 47 Abs. 3 und 6 der Reichshaushaltsordnung gilt als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 und des § 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 Deutsche Mark.

#### § 10

§ 75 der Reichshaushaltsordnung ist in der Weise anzuwenden, daß bei Feststellung des Jahresergebnisses nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahme) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgabe) berücksichtigt werden.

#### § 11

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1968 (1. Oktober 1967 bis 30. September 1968) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400 und 403 bis 408 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1967 bewilligten Mittel nicht übersteigen. Die übertragbaren Titel 400, 403, 404 und 406 sind gegenseitig deckungsfähig.

#### § 12

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1967 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 339) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1966 bleibt bis zum 31. Dezember 1967 wirksam.

#### § 13

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1967 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

#### § 14

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 250 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

#### § 15

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Haushaltsrechnung abweichend von § 77 der Reichshaushaltsordnung in abgekürzter Form aufzustellen und hierbei insbesondere Titel zu Titelgruppen zusammenzufassen.

#### § 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Wiesbaden, den .....

### **Begründung:**

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1967 entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 1966 mit folgenden Ausnahmen:

#### **Zu § 3 Abs. 2 Ziff. 1 letzter Satz**

Die Vorschrift entspricht einer Anregung des Rechnungshofs, die einseitige Deckungsfähigkeit bei der Bewirtschaftung der Personaltitel 101, 104 a und 104 b in der Weise einzuengen, daß die eingesparten Beträge nur zur Zahlung von Dienstbezügen für Bedienstete mit einer vergleichbaren Tätigkeit verwendet werden dürfen.

#### **Zu § 4 Abs. 1**

Um die Beschäftigung weiterer Halbtagskräfte zu ermöglichen, wird es für erforderlich gehalten, die vorgesehene Ausnahme nicht mehr wie bisher auf 25 vom Hundert der Stellen für Schreibkräfte und Reinigungskräfte zu begrenzen, sondern auf alle für diese Personalgruppen ausgewiesenen Stellen auszudehnen. Weitere Ausnahmen sind nur zulässig, soweit im Haushaltsplan entsprechende Haushaltsvermerke ausgebracht sind.

#### **Zu § 4 Abs. 2**

Im Interesse einer ordnungsmäßigen Stellenbewirtschaftung erscheint es notwendig, die Stellenübersichten in den Erläuterungen zu den Titeln 101, 104 a und 104 b für bindend zu erklären wie den Stellenplan der planmäßigen Beamten.

#### **Zu § 5**

Die Vorschrift, daß freie und freiwerdende Stellen bei den Titeln 101 und 104 nicht wieder besetzt werden dürfen, soll der Ausweitung des Personalhaushalts entgegenwirken. Von dieser Maßnahme wird eine erhebliche Einsparung bei den Personalausgaben erwartet. Sie ist als Minderausgabe im Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 17) veranschlagt. Ausgenommen von der Stellensperre ist die erstmalige Besetzung der neuen Stellen und die Besetzung der Stellen für Nachwuchsbeamte.

#### **Zu § 6**

Als Beitrag zum Haushaltsausgleich soll bei der Ausführung des Haushaltsplans eine Ausgabenminderung in Höhe von fünf vom Hundert der kürzungsfähigen Ansätze bei den allgemeinen Ausgaben und den einmaligen Ausgaben erzielt werden. Im Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 17) ist eine entsprechende Minderausgabe vorgesehen.

#### **Zu § 9**

Die Vorschrift enthält Abweichungen von einigen Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung, teils aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, teils, weil die bisherigen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind.

#### **Abs. 4**

Für die Veranschlagung von kleineren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Hochbauhaushalt besteht seit 1963 eine Kostengrenze von 50 000 DM. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen Preissteigerungen wird es für notwendig gehalten, die Kostengrenze abweichend von § 30 a der Reichshaushaltsordnung auf 80 000 DM festzusetzen.

#### **Abs. 5**

Die Besetzung von Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn mit Beamten einer niedrigeren Laufbahn ist zulässig, wenn Beamte der

höheren Laufbahn nicht verfügbar sind. Um klarzustellen, unter welcher Voraussetzung eine solche Stellenbesetzung möglich ist, sind die Worte „für den in Betracht kommenden Dienstposten“ eingefügt worden.

#### Zu § 10

Nach Auffassung des Rechnungshofs des Landes Hessen sind die Begriffe „Fehlbetrag“ und „Überschuß“ im § 75 RHO im Sinne einer Sollberechnung (Ist-Fehlbetrag oder Ist-Überschuß zuzüglich Ausgabe-reste) zu verstehen. Gleichwohl soll — in Übereinstimmung mit der Bundesregelung (§ 5 Abs. 3 HG 1966) — dem Wandel in der Haushaltsgebarung Rechnung getragen und § 75 Satz 1 RHO durch eine Bestimmung im Haushaltsgesetz 1967 dahingehend ausgelegt werden, daß bei Feststellung des Jahresergebnisses nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe) ohne Ausgabereste zu berücksichtigen sind.

Für den voraussichtlichen Abbau der Ausgabereste gegenüber dem Stand am Jahreschluß 1966 sind im Rechnungsjahr 1967 Deckungsmittel global bei Kap. 1716—980 vorgesehen.

#### Zu § 13

Bei der Einengung des Investitionshaushalts wird es für notwendig gehalten, künftig mehr als bisher Garantien und Bürgschaften für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Auf-gaben zu Lasten des Landes zu übernehmen. Die betragsmäßige Grenze wird deshalb von 100 Mio DM auf 150 Mio DM erhöht.

Wiesbaden, den 23. Februar 1967

Der Hessische Ministerpräsident  
gez. Dr. Zinn

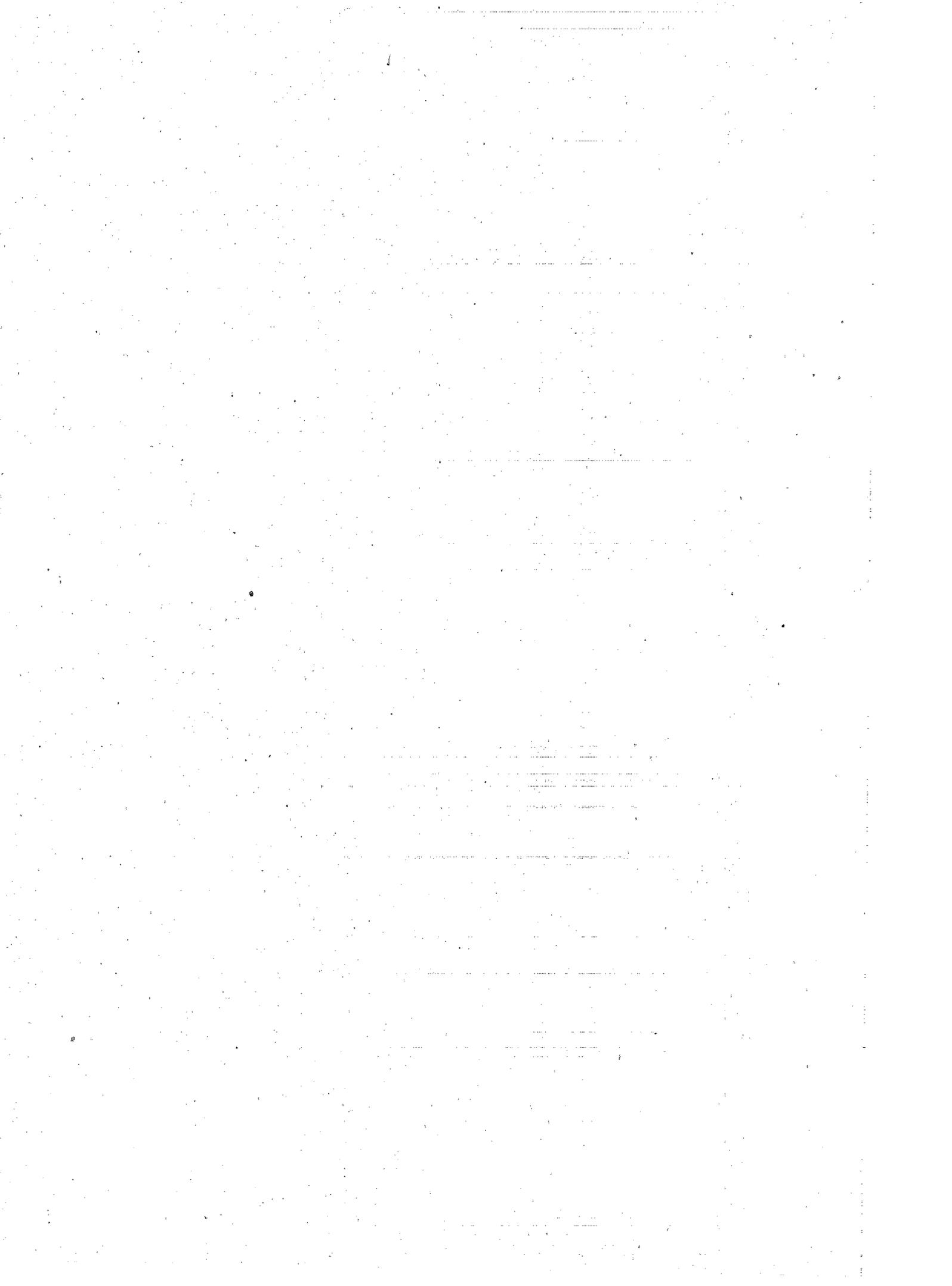
Der Hessische Minister der Finanzen  
gez. Osswald

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 63551, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

**Haushaltsplan des Landes Hessen für das**  
(Gesamtplan)

Epl.	Bezeichnung	Betrag für das R				
		Fortdauernde Einnahmen	Einmalige Einnahmen	Gesamt-Einnahmen	Personal-Ausgaben	S Aus
		DM	DM	DM	DM	I
<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>						
01	Hessischer Landtag .....	1 000	—	1 000	722 400	4
02	Hessischer Ministerpräsident .....	166 400	—	166 400	8 856 000	1
03	Hessischer Minister des Innern .....	41 154 500	135 200	41 289 700	163 433 100	20
04	Hessischer Kultusminister .....	238 562 500	14 000	238 576 500	919 946 100	51
05	Hessischer Minister der Justiz .....	74 659 000	—	74 659 000	136 132 500	18
06	Hessischer Minister der Finanzen .....	45 308 400	5 800	45 314 200	183 047 500	30
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Verkehr	5 110 100	1 186 600	6 296 700	33 009 900	7
08	Hessischer Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen .....	61 342 000	6 000 000	67 342 000	55 590 100	11
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten .....	258 681 400	6 007 300	264 688 700	82 021 200	14
10	Hessischer Minister für Bundesangelegenheiten	7 700	—	7 700	379 300	1
11	Rechnungshof des Landes Hessen .....	2 200	—	2 200	1 589 700	
12	Landespersonalamt Hessen .....	2 500	—	2 500	1 048 400	
13	Landesschuld .....	76 675 700	—	76 675 700	—	
14	Versorgung .....	47 246 800	—	47 246 800	316 045 100	
16	Wiedergutmachung .....	41 811 000	—	41 811 000	—	2
17	Allgemeine Finanzverwaltung .....	3 746 335 100	20 158 800	3 766 493 900	8 812 000	2
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen .....	83 000	2 330 900	2 413 900	—	
	Summe Ordentlicher Haushalt .....	4 637 149 300	35 838 600	4 672 987 900	1 910 633 300	161
<b>B. Außerordentlicher Haushalt</b>						
A 03	Minister des Innern .....	—	280 876 500	—	—	
A 07	Minister für Wirtschaft und Verkehr .....	—	24 220 500	—	—	
A 09	Minister für Landwirtschaft und Forsten .....	—	82 200 000	—	—	
A 17	Allgemeine Finanzverwaltung .....	—	125 900 000	513 197 000	—	
			<b>Gesamteinnahmen</b>	5 186 184 900		



Rechnungsjahr 1967

Rechnungsjahr 1967					Mithin	
Ausgaben	Allgemeine Ausgaben	Summe Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Gesamt-Ausgaben	Überschuß	Zuschuß
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
71 400	2 904 500	4 098 300	—	4 098 300	—	4 097 300
24 200	997 700	11 177 900	1 737 600	12 915 500	—	12 749 100
100 700	70 487 500	254 321 300	10 116 600	264 437 900	—	223 148 200
32 400	212 761 200	1 184 539 700	21 563 000	1 206 102 700	—	967 526 200
31 600	22 097 000	176 861 100	3 360 200	180 221 300	—	105 562 300
176 600	2 901 100	216 325 200	1 028 700	217 353 900	—	172 039 700
15 200	58 419 900	98 745 000	149 787 600	248 532 600	—	242 235 900
19 400	75 068 000	141 677 500	38 602 500	180 280 000	—	112 938 000
48 800	306 765 100	402 935 100	17 196 800	420 131 900	—	155 443 200
34 700	—	514 000	11 000	525 000	—	517 300
28 800	—	1 718 500	—	1 718 500	—	1 716 300
83 000	4 500	1 135 900	—	1 135 900	—	1 133 400
—	237 617 600	237 617 600	—	237 617 600	—	160 941 900
42 400	—	316 587 500	950 800	317 538 300	—	270 291 500
65 000	132 859 000	135 224 000	—	135 224 000	—	93 413 000
17 100	1 055 190 300	1 066 519 400	18 635 100	1 085 154 500	2 681 339 400	—
—	—	—	160 000 000	160 000 000	—	157 586 100
91 300	2 178 073 400	4 249 998 000	422 989 900	4 672 987 900	2 681 339 400	2 681 339 400
—	—	—	280 876 500	—	—	—
—	—	—	24 220 500	—	—	—
—	—	—	82 200 000	—	—	—
—	—	—	125 900 000	513 197 000	—	—
Gesamtausgaben				5 186 184 900		

